

# **Kommunaler Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e.V.**

---

## **S a t z u n g**

**vom 27. November 1990**

**gemäß der Beschlussfassung  
in der Mitgliederversammlung am 15. November 2022**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

<sup>1</sup>Der Verband führt die Bezeichnung "Kommunaler Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e.V.".

<sup>2</sup>Er hat seinen Sitz in Bad Kreuznach.

#### **§ 2**

##### **Rechtsform**

Der Verband ist ein rechtsfähiger Verein des privaten Rechts und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen.

#### **§ 3**

##### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## **§ 4 Zweck**

- (1) <sup>1</sup>Der Kommunale Arbeitgeberverband ist eine Vereinigung von Arbeitgebern im Sinne des § 2 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 i.d.F. vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323). <sup>2</sup>Der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) gehört seinerseits der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e.V. (VKA) in Berlin als der für den kommunalen Bereich zuständigen Spitzenorganisation im Sinne des § 2 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes als Mitglied an.
- (2) Zweck des Kommunalen Arbeitgeberverbandes ist die Wahrung der gemeinsamen Arbeitgeberinteressen seiner Mitglieder.
- (3) Diesen Zweck verfolgt er insbesondere durch
  - a) Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte gegenüber der VKA,
  - b) Abschluss von Tarifverträgen über die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten (Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 12a des Tarifvertragsgesetzes, Auszubildende) seiner Mitglieder, soweit die VKA keine Tarifverträge abgeschlossen und sich den Abschluss von Tarifverträgen auch nicht vorbehalten hat,
  - c) Beratung, Information, Schulung und Prozessvertretung seiner Mitglieder (§ 8 Abs. 1).

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können werden:
  - a) Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden,
  - b) Landkreise, Gemeindeverbände und kommunale Zweckverbände,
  - c) Anstalten und Stiftungen und andere Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die von Städten, Landkreisen, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Gemeindeverbänden verwaltet werden,
  - d) Sparkassen, der Sparkassenverband und ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen,
  - e) Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit und andere Einrichtungen, die kapitalmäßig oder tatsächlich unter maßgebendem kommunalen Einfluss stehen.

- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. <sup>3</sup>Wird dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen, so kann hiergegen beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden, über die der Vorstand endgültig entscheidet.

### **§ 5a Gastmitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Gastmitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstige Unternehmen, Einrichtungen oder Verbände sein. <sup>2</sup>Bei Arbeitgebern, die die Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 erwerben können, ist die Gastmitgliedschaft nur möglich, wenn besondere Gründe gegen eine ordentliche Mitgliedschaft vorliegen. <sup>3</sup>Die Gastmitgliedschaft begründet keine Mitgliedschaft im Sinne der folgenden Satzungsbestimmungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Gastmitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Über die Aufnahme eines Gastmitglieds entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes Gastmitglied hat Anspruch auf den Rat und die Unterstützung des Verbandes in allen Angelegenheiten, soweit sie in dessen Aufgabenbereich fallen.
- (4) <sup>1</sup>Jedes Gastmitglied ist verpflichtet, die für Gastmitglieder festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) Gastmitglieder unterliegen nicht der Tarifbindung im Sinne des § 3 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes.
- (6) Jedes Gastmitglied ist verpflichtet, der Geschäftsstelle die zur Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie alles zu unterlassen, was den Verbandsinteressen zuwider läuft.
- (7) Das Gastmitglied kann an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen und hat ein Fragerecht, jedoch kein Antragsrecht, kein Stimmrecht, kein aktives und passives Wahlrecht und keinen Anspruch auf Vertretung in den Verbandsorganen.
- (8) Für die Beendigung der Gastmitgliedschaft gilt § 6 mit Ausnahme von Abs. 3 Buchst. a) entsprechend.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
  - b) Ausschluss durch den Vorstand.
- (2) <sup>1</sup>Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (§ 3) zulässig. <sup>2</sup>Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (3) Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen einen Tarifvertrag,
  - b) Nichterfüllung der den Mitgliedern durch die Satzung auferlegten Pflichten, insbesondere der Pflicht zur Zahlung der Beiträge und der Umlagen,
  - c) Nichtbefolgung der satzungsmäßigen Anordnungen des Verbandes.
- (4) <sup>1</sup>Im Falle des Ausschlusses hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Vorstand schriftlich Einspruch zu erheben. <sup>2</sup>Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 7 Rechtsfolgen des Ausscheidens**

- (1) <sup>1</sup>Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen und die Einrichtungen des Verbandes. <sup>2</sup>Sie haben auch für das letzte Jahr der Mitgliedschaft den vollen Jahresbeitrag und eine allgemein festgesetzte Nachtragsumlage zu zahlen.
- (2) Eine Austrittserklärung wegen einer drohenden oder bereits verwirkten Vertragsstrafe hat auf die Verpflichtung zur Zahlung dieser Vertragsstrafe keinen Einfluss.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 8 Rechte der Mitglieder**

- (1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat Anspruch auf
- a) den Rat und die Unterstützung des Verbandes in allen Angelegenheiten, soweit sie in dessen Aufgabenbereich fallen,
  - b) die Hilfe des Verbandes bei arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen, personalvertretungsrechtlichen und betriebsverfassungsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten.
- <sup>2</sup>Der Vorstand erlässt eine Ordnung über die Prozessvertretung gemäß Buchstabe b, in der er die Rechtszüge, Kostenerstattungen und sonstige Bedingungen für die Hilfe des Verbandes in Rechtsstreitigkeiten festlegt.
- (2) Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 13.
- (3) <sup>1</sup>Zu Angelegenheiten, über die die Mitgliederversammlung zu befinden hat, kann jedes Mitglied schriftliche Anträge einbringen. <sup>2</sup>Die Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingehen.

#### **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- a) die von dem Kommunalen Arbeitgeberverband und die von der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände abgeschlossenen Tarifverträge durchzuführen,
  - b) die Tarifverträge - auch soweit ihre Rechtsnormen gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes weiter gelten - und sonstigen Vereinbarungen weder unmittelbar noch mittelbar zu überschreiten,
  - c) auf den selbständigen Abschluss von Tarifverträgen zu verzichten,
  - d) die satzungsmäßigen Beschlüsse des Verbandes zu beachten,
  - e) den Vorstand über alle die Aufgaben des Verbandes berührenden Vorkommnisse zu unterrichten,
  - f) dem Verband die Auskünfte zu geben, die zur Erfüllung seines Zweckes notwendig sind,
  - g) die nach Maßgabe des Haushaltsplanes festgesetzten Jahresbeiträge und Nachtragsumlagen zu zahlen.

- (2) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage für die Beiträge und Nachtragsumlagen ist die Zahl der Beschäftigten (Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Auszubildende) der Mitglieder nach dem Stand vom 31. Mai des vorangegangenen Geschäftsjahres. <sup>2</sup>Bei Verbandsgemeinden gilt die Zahl der Beschäftigten der Verbandsgemeinde und der verbandsangehörigen Gemeinden als Bemessungsgrundlage ohne Rücksicht darauf, ob die verbandsangehörigen Gemeinden Mitglieder des Verbandes sind. <sup>3</sup>Beiträge und Nachtragsumlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. <sup>4</sup>Diese hat auch das Recht, einen Mindestbeitrag festzulegen.

## **IV. Ahndung von Verstößen**

### **§ 10**

- (1) <sup>1</sup>Ein Mitglied, das gegen einen Tarifvertrag der VKA oder des KAV oder gegen die in § 9 Abs. 1 Buchst. a bis d festgelegten Pflichten verstößt und trotz Beanstandungen durch den Vorstand die getroffene Maßnahme nicht unverzüglich aufhebt, hat eine Vertragsstrafe bis zur Höhe des fünffachen Jahresbeitrages zu zahlen. <sup>2</sup>In besonderen Fällen kann auch der Ausschluss des Mitgliedes beschlossen werden. <sup>3</sup>Über die Vertragsstrafe und den Ausschluss entscheidet der Vorstand. <sup>4</sup>Die Vorschrift in § 6 Abs. 3 Buchst. a bleibt hierbei unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Gegen den Beschluss des Vorstandes über die Verhängung einer Vertragsstrafe oder den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. <sup>2</sup>Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (3) Über die Verwendung der Vertragsstrafen entscheidet der Vorstand.

## **V. Organisation des Verbandes**

### **Organe**

#### **§ 11 Allgemeines**

- (1) Organe des Verbandes sind:
1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand,
  3. der Präsident.
- (2) Die Mitglieder aller Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig, können jedoch pauschale Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder erhalten. Über die Höhe befindet der Vorstand.

## **1. Die Mitgliederversammlung**

### **§ 12**

#### **Zusammensetzung, Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertretern der Mitglieder des Verbandes zusammen.
- (2) Die Vertreter der Mitglieder, die nicht gesetzliche Vertreter des Mitglieds des Verbandes sind, bedürfen einer schriftlichen Vollmacht.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mindestens in jedem zweiten Jahr einzuberufen. <sup>2</sup>Er muss sie außerdem einberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- (4) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

### **§ 13**

#### **Stimmen der Mitglieder in der Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme (Grundstimme).
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder mit mehr als zehn Beschäftigten erhalten Zusatzstimmen, und zwar  
mit 11 bis 20 Beschäftigten eine Zusatzstimme,  
mit 21 bis 30 Beschäftigten zwei Zusatzstimmen,  
mit 31 bis 40 Beschäftigten drei Zusatzstimmen.  
  
<sup>2</sup>Entsprechend dieser Staffelung erhält das Mitglied für je weitere zehn Beschäftigte eine Zusatzstimme.
- (3) Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Beschäftigte im Sinne des Absatzes 2 sind Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Mitglieds des Verbandes nach dem sich aus § 9 Abs. 2 Satz 1 ergebenden Stand.

## **§ 14 Aufgaben und Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl des Vorstandes und Nachwahlen zum Vorstand,
  2. Genehmigung des Haushaltsplanes,
  3. Abnahme der Jahresrechnung und Bestellung der Rechnungsprüfer,
  4. Entlastung des Vorstandes
  5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  6. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens,
  7. Entscheidungen über Einsprüche gegen Vorstandsbeschlüsse über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, den Ausschluss aus dem Verband und die Verhängung einer Vertragsstrafe,
  8. Beschlussfassung über sonstige Vorlagen des Vorstandes sowie über Anträge der Mitglieder, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind (§ 8 Abs. 3).
- (2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer haben Teilnahme- und Rederecht. Gäste können zugelassen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmung, Wahl oder Umlauf. <sup>2</sup>Abgestimmt wird nach gemeinsamen Beratungen in gemeinsamen Sitzungen. <sup>3</sup>Wahlen werden durch offenes Handzeichen – auf Antrag geheim durch Stimmzettel – vorgenommen. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Ausnahmsweise kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden. <sup>6</sup>Beschlüsse im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen.
- (4) <sup>1</sup>Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliederstimmen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde. <sup>2</sup>Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. <sup>3</sup>Die in § 21 Abs. 1 enthaltene Regelung bleibt hiervon unberührt.

## 2. Der Vorstand

### § 15

#### Zusammensetzung, Einberufung und Beschlussfassung

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus 21 Mitgliedern, von denen 17 zu wählen sind. <sup>2</sup>Diese Mitglieder sollen folgende Mitgliedergruppen repräsentieren: Städte, Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden, Landkreise, Sparkassen und sonstige Mitglieder (z.B. Krankenhäuser, Versorgungsbetriebe, Entsorgungseinrichtungen, Nahverkehrsbetriebe).
- <sup>3</sup>Die Verteilung auf die einzelnen Mitgliedergruppen soll dem nach § 13 zu errechnenden Stimmenanteil dieser Gruppen entsprechen.
- <sup>4</sup>Kraft Amtes gehören dem Vorstand ferner folgende Mitglieder an:
- der Vorsitzende des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz,  
der Vorsitzende des Landkreistages Rheinland-Pfalz,  
der Vorsitzende des Städtetages Rheinland-Pfalz,  
der Präsident des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz.
- <sup>5</sup>Die Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände sowie des Sparkassenverbandes nehmen als Gäste an den Vorstandssitzungen teil.
- (2) Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen gesetzliche Vertreter von Mitgliedern des Verbandes sein.
- (3) <sup>1</sup>Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter bestellt; die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß. <sup>2</sup>Jeder Geschäftsführer (Absatz 1 Satz 5) kann sich durch den jeweiligen Stellvertretenden Geschäftsführer vertreten lassen.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. <sup>2</sup>Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter aus dem Vorstand aus, führt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durch.
- (6) Der Vorstand wird vom Präsidenten zu den Sitzungen einberufen. Der Vorstand berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Teilnahme an Sitzungen sowie die Beschlussfassung können mittels Video- bzw. Telefonkonferenz erfolgen. Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer haben Teilnahme- und Rederecht. Gäste können zugelassen werden.

**§ 16**  
**Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand hat die Tarifverträge vorzubereiten und abzuschließen.
- <sup>2</sup>Er hat außerdem
- a) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen,
  - b) den Präsidenten und seine Vizepräsidenten zu wählen,
  - c) Fachgruppenausschüsse und beratende Ausschüsse zu bestellen und Richtlinien für die Tätigkeit der Fachgruppenausschüsse aufzustellen,
  - d) die Jahresrechnung und den Entwurf des Haushaltsplanes vorzuprüfen,
  - e) Geschäftsordnungen für die Organe des Verbandes sowie eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle zu erlassen,
  - f) das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen zu regeln,
  - g) den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer zu bestellen,
  - h) über Aufnahmeanträge sowie über den Ausschluss aus dem Verband zu beschließen,
  - i) Verstöße gegen die satzungsmäßigen Pflichten der Mitglieder zu ahnden,
  - j) über den Beitritt zu oder den Austritt aus anderen Organisationen als der VKA zu entscheiden,
  - k) zu entscheiden, ob und inwieweit eine Prozessvertretung von Gastmitgliedern im Verbandsinteresse liegt.
- (2) Im Übrigen hat der Vorstand alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Zweck des Verbandes zu erfüllen.

### **3. Der Präsident**

#### **§ 17 Wahl, Aufgaben**

- (1) Der Vorstand wählt den Präsidenten sowie den Ersten und den Zweiten Vizepräsidenten auf die Dauer von vier Jahren aus seiner Mitte.
- (2) <sup>1</sup>Der Präsident vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Er führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes und übt dabei das Hausrecht aus.
- (3) Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch den Ersten bzw. Zweiten Vizepräsidenten vertreten.
- (4) <sup>1</sup>Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. <sup>2</sup>Diese drei Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

### **4. Geschäftsordnung**

#### **§ 18 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt durch Abstimmung, Wahl oder Umlauf.
- (2) <sup>1</sup>Abgestimmt wird nach gemeinsamen Beratungen in gemeinsamen Sitzungen. <sup>2</sup>Wahlen werden geheim durch Stimmzettel - auf widerspruchlosen Antrag durch Zuruf - vorgenommen. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Ausnahmsweise kann schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden.
- (3) <sup>1</sup>Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- (4) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen; die Niederschriften sind vom Präsidenten und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Präsidenten oder eines seiner Vizepräsidenten und mindestens sieben weiteren Mitgliedern beschlussfähig.

## **§ 19**

### **Geschäftsführer und Geschäftsstelle**

- (1) <sup>1</sup>Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Verbandes nach Anweisung des Präsidenten zu erledigen. <sup>2</sup>Er hat insbesondere die Aufgabe, alle die Mitglieder berührenden gemeinsamen Angelegenheiten sorgfältig zu verfolgen, Wünsche und Anregungen der Mitglieder zu beachten und die vom Vorstand zu beschließenden Angelegenheiten vorzubereiten und für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Sorge zu tragen.
- (2) <sup>1</sup>Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. <sup>2</sup>Die notwendigen Mitarbeiter werden ihm zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Er ist Dienstvorgesetzter des bei der Geschäftsstelle tätigen Personals.
- (3) Der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten.

## **§ 20**

### **Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen**

- (1) Der Vorstand erlässt eine Ordnung über die Einrichtung, Führung und Prüfung der Kassengeschäfte des Verbandes.
- (2) <sup>1</sup>Die Jahresrechnung soll dem Präsidenten bis zum 1. Mai jeden Jahres für das abgelaufene Geschäftsjahr unterbreitet werden. <sup>2</sup>Sie ist von dem Mitglied zu prüfen, das von der Mitgliederversammlung dazu bestimmt wurde (§ 14 Abs. 1 Nr. 3).
- (3) Von dem Geschäftsführer soll zum 10. Dezember jeden Jahres dem Präsidenten der Entwurf des Haushaltsplanes über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des kommenden Geschäftsjahres vorgelegt werden; es kann auch ein Doppelhaushalt vorgelegt werden.

## **§ 21**

### **Auflösung des Verbandes, Verwendung des Vermögens, Haftung der Mitglieder**

- (1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. <sup>2</sup>Für den Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederstimmen erforderlich. <sup>3</sup>Der Auflösungsbeschluss wird erst wirksam, wenn er in einer weiteren Mitgliederversammlung, die frühestens einen Monat später stattfinden darf, mit der nach Satz 2 erforderlichen Mehrheit bestätigt wird. <sup>4</sup>Mit dem bei der Auflösung vorhandenen Vermögen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes wird nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung und des bürgerlichen Rechts verfahren.
- (2) Wird der Verband aufgelöst oder wird ihm die Rechtsfähigkeit entzogen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

- (3) Über die Verwendung des nach Befriedigung der Gläubiger verbleibenden Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 14 Abs. 1 Nr. 6).
- (4) <sup>1</sup>Reicht das Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht aus, so haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch für die satzungsgemäß eingegangenen Verpflichtungen des Verbandes, insbesondere für die sich aus den Anstellungsverträgen ergebenden Ansprüche der vorhandenen und der früheren Arbeitnehmer des Verbandes. <sup>2</sup>Der Ausgleich zwischen den haftenden Mitgliedern und früheren Mitgliedern ist nach dem Verhältnis der für die Beitragsbemessung zuletzt maßgebenden Zahl der Beschäftigten (§ 9) vorzunehmen.

## **§ 22 Schlussbestimmungen**

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechterspezifische Differenzierung der jeweiligen Begriffe verzichtet und die männliche Form gewählt. Sie steht jeweils für Personen aller Geschlechter.
- (2) Der Vorsitzende, sein Erster Stellvertreter und sein Zweiter Stellvertreter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungsänderung vom 3. März 2021 gewählt sind, üben für die Restdauer ihrer Amtszeit die Ämter des Präsidenten und des Ersten bzw. Zweiten Vizepräsidenten ohne erneute Wahl aus.